

Im Folgenden wird der Auftraggeber als „AG“ und der Auftragnehmer als „AN“ bezeichnet.

1 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind die folgenden Vertragsbestandteile, die bei Widersprüchen in folgender Rang- und Reihenfolge gelten und die vor Vertragsschluss übergeben bzw. zur Einsichtnahme bereitgestellt wurden:

- 1.1 Die Regelungen dieses Vertrages
- 1.2 Die folgenden Ausschreibungsunterlagen des AG bestehend aus:
 - 1.2.1 101851_LV02_Leistungsverzeichnis Metallbauarbeiten_2026-09-03.pdf
 - 1.2.2 101851_LV02_Leistungsverzeichnis Metallbauarbeiten_2026-09-03.x83
 - 1.2.3 2026_03_08-101851_OPL_5_--_AP_XX_AN_01_F_05
 - 1.2.4 2026_06_24-101851_OPL_5_--_AP_XX_GS_01_F_03
 - 1.2.5 2026_06_24-101851_OPL_5_--_BE_XX_GS_01_F_01
 - 1.2.6 2026_06_24-101851_OPL_5_--_DE_EG_DE_02_F_01
 - 1.2.7 2026_06_29-101851_OPL_5_--_DH_XX_GR_01_P_01
 - 1.2.8 2026_07_09 - 101851_Türliste
 - 1.2.9 2026_07_24-101851_OPL_5_--_AA_XX_GR_01_P_03
 - 1.2.10 2026_07_24-101851_OPL_5_--_BP_XX_GR_01_P_01
 - 1.2.11 Brandschutzplanung BR01 - Grundriss Erdgeschoss-20
 - 1.2.12 enercity Druckerhoehungsstation Roderbruchstraße 12.01.2026 mit Signatur
- 1.3 Das Angebot des AN vom bestehend aus
 - 1.3.1 Bewerbergemeinschaftserklärung
 - 1.3.2 Nachunternehmereinsatz
 - 1.3.3 NU-Verpflichtungserklärung
 - 1.3.4 Vereinbarung zur Vertraulichkeit
 - 1.3.5 Tariftreueerklärung
- 1.4 Verpflichtungserklärung NIS2 (eG) 2.0
- 1.5 Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der enercity AG, Stand 01.10.2026
- 1.6 Die VOB, Teile B + C

Anderweitige Bedingungen und Forderungen des AN haben keine Gültigkeit.

2 Vertreter des AG / AN

Fachlicher Ansprechpartner beim AG:

Christina Busse

Projektleiter:in Hochbau

Mobil +49(162)4964089

Telefon +49(511)430-3038

christina.busse@enercity-netz.de

Fachlicher Ansprechpartner beim AN:

xxxx

3 Ausführungsfristen

Baubeginn: 01.02.2027

Fertigstellungstermin: 19.02.2027

Werk- und Montageplanung durch AN 2 Wochen nach Auftragserteilung

Fertigung und Lieferung der Türen nach Freigabe durch den AN 6 – 8 Wochen

Montagedauer auf der Baustelle 2 Wochen

Der AN hat vor Beginn der Bauausführung einen Bauzeitenplan zur Abstimmung vorzulegen. Erforderliche Zwischentermine sind mit dem fachlichen Ansprechpartner des AG abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil.

4 Vergütung

Die vorläufige Vergütung beträgt insgesamt xxxx EUR netto.

Massenmehrungen, die zu einer Überschreitung des Auftragswertes um mehr als 2.500 EUR führen sind dem AG rechtzeitig vor dem Eintritt der Überschreitung schriftlich zur Prüfung und Freigabe anzuzeigen.

Der vereinbarte Nachlass gilt auch für zusätzliche und geänderte Leistungen.

5 Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG

Der AN hat dem AG unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe seines Angebotes zum Abschluss des Bauvertrags eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts nach § 48 b EStG in lesbarer Kopie vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Er hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Vertragsdurchführung stets eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt. Demnach ist rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes eine neue Bescheinigung durch das zuständige Finanzamt ausstellen zu lassen und dem AG unaufgefordert zu übersenden. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung bzw. bei Entfallen der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung hat der AG von fälligen Vergütungsansprüchen des AN einen Steuerabzug nach § 48 EStG in der jeweils gültigen Fassung (derzeit in Höhe von 15 %) des jeweiligen Bruttobetrag einzubehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem AN an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

Wird der AG vom Finanzamt für einen nicht oder zu niedrig vorgenommenen Steuerabzug in Haftung genommen, ist der AN dem AG gegenüber zur Freistellung verpflichtet.

Der AG ist verpflichtet, dem AN Ansprüche auf Erstattung von abgeführter Bauabzugssteuer, soweit diese nicht ohnehin schon originär dem AN, sondern dem AG zustehen sollten, auf jederzeitiges Anfordern in der erforderlichen Form abzutreten.

Bei Änderungen der z. Zt. gültigen Umsatzsteuer verpflichtet sich der AN, auf schriftliche Anforderung des AG (nach Maßgabe der bestehenden steuerlichen Rahmenbedingungen) die Voraussetzungen für eine Teilschlussabrechnung zu schaffen, damit nicht die Gesamtleistung mit einem erhöhten Mehrwertsteuersatz beaufschlagt wird.